

# FRIEDHOFREGLEMENT

Die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Flumenthal, Hubersdorf und Kammersrohr beschliessen gestützt auf den § 146 Abs. 1 lit. d des Sozialgesetzes vom 21. Januar 2007 (BGS 831.1) und § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 ( BGS 131.1) :

## 1. Allgemeines

Geltungsbereich Die Gemeinde Flumenthal, Hubersdorf und Kammersrohr bilden zusammen einen Friedhofkreis.

Die Verstorbenen dieser Kreisgemeinden werden auf dem Friedhof Flumenthal (Grundbuch Flumenthal GB Nr. 387) bestattet.

Der Friedhof gehört zu 62% der Gemeinde Flumenthal, zu 28% der Gemeinde Hubersdorf und zu 10% der Gemeinde Kammersrohr.

## 2. Organisation

Aufsicht Der Friedhof Flumenthal wird von der Friedhoforganisation bzw.-kommission (zukünftig genannt FRIKO) verwaltet. Der FRIKO gehören drei Vertreter\* der Gemeinde Flumenthal, drei der Gemeinde Hubersdorf und einer der Gemeinde Kammersrohr an.

Vertretung Die FRIKO wird jeweils im Jahre der Gemeinderatswahlen für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Die FRIKO konstituiert sich selbst. Sie bestimmt die Funktionäre wie Friedhofgärtner, Totengräber u.a.m. Diese unterstehen der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Flumenthal.

Die Finanzverwaltung wird von der Einwohnergemeinde Flumenthal als Leitgemeinde geführt.

Der Unterhalt des Friedhofs, mit Ausnahme der Grabhügel und der Grabmäler, ist Aufgabe der FRIKO. Sie lässt Unkraut und unzulässige Sträucher entfernen und ist besorgt, dass die Wege zu den Gräbern sauber sind. Der Unterhalt der Aufbahnhalle ist ebenfalls Aufgabe der FRIKO.

\* In diesem Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

### **3. Kosten des Friedhofunterhalts und der Leichenhalle**

Leistungen der  
Gemeinden

Die Kosten für den Friedhofunterhalt und der Aufbahrungshalle werden nach den Einwohnerzahlen auf die Kreisgemeinden proportional verteilt. Dabei gelten für das folgende Jahr die Einwohnerzahlen des laufenden Jahres, die im Amtsblatt angekündigt sind.

Die Sitzungsgelder werden von den einzelnen Kommissionsmitgliedern bei ihrer jeweiligen Gemeinden direkt angefordert.

Budget und Jahresrechnung sind durch die FRIKO zusammen mit dem zuständigen Finanzverwalter zu erstellen und den Kreisgemeinden zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Das Budget und die Jahresrechnung werden von der Einwohnergemeinde Flumenthal innerhalb ihrer eigenen Jahresrechnung als Spezialfinanzierung geführt.

Die Revision der Rechnung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Flumenthal.

### **4. Bestattung**

Auf dem Friedhof Flumenthal sind Erdbestattungen und Urnengräber zulässig. Die Art der Bestattung bestimmen die Angehörigen. Die Urnen können einem verwandten Erdbestattungsgrab beigesetzt werden, falls dies von den Angehörigen gewünscht wird.

#### **Allgemeines**

Einsargung

Die Einsargung eines Verstorbenen darf erst nach der Feststellung des Todes durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgen.

Falls nicht aus ärztlichen Gründen eine frühere Verschlussung des Sarges angeordnet wird, darf dieser bis unmittelbar vor der Bestattung offen gelassen werden.

Wartefrist

Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und sollen spätestens 96 Stunden nach Hinschied erfolgen.

Fällt der dritte Tag nach dem Tode auf einen Samstag, so kann die Beerdigung ohne ammannamtliche Bewilligung am nächstfolgenden Werktag erfolgen.

Ausnahmen

Erdbestattungen in nicht öffentlichen Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Einwohnergemeinderäte.

\* In diesem Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Leichenpässe	Die einzelnen Oberämter stellen aufgrund des Sterbeortes Leichenpässe aus, um Leichentransporte ins Ausland zu ermöglichen.						
Grabanlagen	Für jeden Sarg und für jede Urne ist ein besonderes Grab zu verwenden. Auf Wunsch der Angehörigen darf die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab oder die Beisetzung mehrerer Urnen in dasselbe Grab gestattet werden.  Die Einwohnergemeinden können Familiengräber gestatten und dafür eine angemessene Gebühr erheben.  Erd- und Urnengräber können räumlich getrennt voneinander angeordnet werden.						
Grabestiefen	Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben: <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre</td> <td style="text-align: right;">1,5 m</td> </tr> <tr> <td>Für Kinder unter 12 Jahren</td> <td style="text-align: right;">1,2 m</td> </tr> <tr> <td>Für Urnen</td> <td style="text-align: right;">0,6 m</td> </tr> </table>	Für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	1,5 m	Für Kinder unter 12 Jahren	1,2 m	Für Urnen	0,6 m
Für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	1,5 m						
Für Kinder unter 12 Jahren	1,2 m						
Für Urnen	0,6 m						
Bestattungszeit	Erdbestattungen, Kremationen und Urnenbeisetzungen dürfen an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht vorgenommen werden.  Diese Einschränkungen können von den Einwohnergemeinden, denen eine zweckmässig eingerichtete Leichenhalle zur Verfügung steht, auf die Samstage ausgedehnt werden.  Vorbehalten bleiben Fälle dringlicher Bestattung aus sanitätspolizeilichen Gründen.						
Kennzeichnung	Jedes Grabmal ist mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen zu kennzeichnen.						
Totgeburten	Für die Beisetzung von Totgeburten kann die Gemeinde einen besonderen Platz auf dem Friedhofgebiet anweisen.						
Bestattungsarten	Soweit die Angehörigen eines Verstorbenen nicht die Kremation wünschen, ist eine Erdbestattung vorzunehmen.  Der Wunsch des Verstorbenen nach Erdbestattung oder Kremation ist zu berücksichtigen.						

## **Erdbestattungen**

Särge	Für Erdbestattungen sind Säрге aus weichem Holz zu verwenden.
Gebeine	Bei der Öffnung eines Grabes sind aufgefundenene Gebeine wieder beizusetzen.

\* In diesem Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

## Kremationen

- Ausnahmefälle** Bei unklarer Todesursache kann der zuständige Richter die Kremation untersagen.
- Urnenbestattung** Die Asche ist in der Regel in einem Urnengrab beizusetzen. Auf Verlangen wird sie den Angehörigen zur privaten Beisetzung zur Verfügung gestellt.

## Grabesruhe

- Mindestgrabesruhe** Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattungen mindestens 20 Jahre.

## Exhumierung

Die Exhumierung darf nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde der Kreisgemeinden erfolgen. Die Exhumierung Erdbestatteter vor Ablauf der Mindestgrabesruhe bedarf überdies der Bewilligung der Gemeinderäte Kammersrohr, Hubersdorf und Flumenthal.

## 5. Vorschriften für Grabmäler und Grabeinfassungen

- Erd- und Urnenbestattung** Für das Aufstellen der Grabmäler ist die Bewilligung der FRIKO einzuholen, mit gleichzeitiger Einreichung einer Planskizze.
- Grabmäler** Die Grabmäler dürfen bei Erdbestattungen erst ein Jahr nach der Bestattung versetzt werden.
- Die Grabmäler dürfen ab Oberkante Grabeinfassung max. 1.0 Meter hoch und 0.5 Meter breit sein. Bei gerundeter oder spitzer Oberkante darf die Höhe max. 1.1 Meter betragen. Die Dicke muss mindestens 14 cm, maximal 20 cm betragen.
- Die Grabmäler sind so nahe an die Grabeinfassungen zu versetzen, dass hinter diesen keine Sträucher gepflanzt werden können.
- Wird von der Angehörigen kein Grabmal beschafft, so wird nur die Grabeinfassung versetzt.
- Hochwachsende Sträucher dürfen auf den Gräbern nicht gepflanzt werden.
- Namensplatten** Die Abmessung für eine Namensplatte beträgt:  
0.40 Meter x 0.25 Meter
- Grabmasse** Die Abmessungen der Grabeinfassungen betragen:
- |                |                    |            |
|----------------|--------------------|------------|
| Erdbestattung: | Länge (Innenmass)  | 1.30 Meter |
|                | Breite (Innenmass) | 0.50 Meter |

\* In diesem Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

	Dicke	0.05 Meter
	Höhe	0.18 Meter
Urnengräber:	Länge (Innenmass)	0.60 Meter
	Breite (Innenmass)	0,50 Meter
	Dicke	0.05 Meter
	Höhe	0.18 Meter

Die Breite der Grabmäler darf max. 0,5 Meter, die Höhe max. 0.75 Meter betragen.

**Kindergräber** Höhe der Grabmäler max. 0.7 Meter, Breite max. 0.4 Meter.  
Grababmessungen: Länge 1.0 Meter, Breite 0.4 Meter.

Bei Kindergräber werden keine Grabeinfassungen versetzt.

**Grabeinfassungen** Sie werden durch die FRIKO beschafft und versetzt. Bei Kindergräber steht es den Angehörigen frei, ob sie eine Grabeinfassung beschaffen wollen.

Aus dem Lot geratene Grabmäler sind durch die Angehörigen wieder in die senkrechte Lage zu versetzen.

Korrekturen an schadhafte Grabmäler und Grabeinfassungen gehen zu Lasten der Angehörigen. Die anfallenden Kosten werden den Angehörigen gemäss Gebührenreglement in Rechnung gestellt.

**Urnen und Gemeinschafts-anlage**

Bei der Bestattung in der Urnen-Gemeinschaftsanlage erhält jedes Grab eine bodeneben verlegte Namensplatte aus Naturstein. Die Namensplatte wird bei der Bestattung versetzt. Die Grösse, die Art und die Beschriftung der Namensplatte ist vorgegeben.

Bei der Urnen-Gemeinschaftsanlage dürfen keine Blumen, Kerzen, usw. auf die Namensplatten gelegt werden. Der Blumenschmuck ist auf dem dafür vorgesehenen Ort zu platzieren.

## **6. Bestattung von Auswärtigen**

Ausserhalb der Kreisgemeinde wohnhaften Personen kann die Bestattung auf dem Friedhof Flumenthal gestattet werden. Der Entscheid unterliegt der FRIKO.

Folgende Bedingungen sind einzuhalten

- Mindestens ein Angehöriger muss in einer der Kreisgemeinden wohnen
- Bezahlung einer speziellen Gebühr

\* In diesem Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

- Übernahme der Kosten für Totengräber, Grabmiete usw. laut Gebührenreglement

Von diesen Bestimmungen soll nur in Ausnahmefälle Gebrauch gemacht werden.

### **7. Aufhebung von Gräbern**

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist werden die Gräber in der Regel aufgehoben.

Die Aufhebung wird im Leberberger-Anzeiger publiziert.

Grabmal, Grabeinfassung und Weihwasserstein werden entfernt. Den Angehörigen wird eine Frist von sechs Wochen eingeräumt, um darüber zu verfügen. Wird davon kein Gebrauch gemacht, so wird die Entsorgung durch die FRIKO veranlasst.

### **8. Aufbahrung in der Leichenhalle**

Für die Aufbahrung in der Leichenhalle ist eine Gebühr (gemäss Gebührenreglement) zu entrichten. Die FRIKO kann diese Gebühr der Teuerung anpassen.

### **9. Kosten/Gebühren**

Werden im Anhang geregelt.

### **10. Allgemeines**

Um den Friedhof in ordentlichem Zustand zu halten, sind folgenden Vorschriften einzuhalten:

- Nach Betreten und Verlassen des Friedhofs ist das Tor der Einfriedung zu schliessen
- Unkraut, Überreste von Blumen und Kränzen sowie andere Abfälle von Gräbern sind in den entsprechend angeschriebenen Mulden nach Art des Abfalls zu deponieren
- Das Übersteigen oder Durchbrechen der Einfriedung des Friedhofs ist verboten
- Die Beschädigung von Anlagen, Gräbern, Pflanzen und die Beschmutzung von Grabmälern ist untersagt
- Das Wegwerfen von Abfällen, das Werfen von Steinen, Eisschollen und Schneebällen ist nicht erlaubt
- Das Mitführen von Hunden, Fahrrädern und Mofas ist auf dem Friedhof nicht gestattet

Zu widerhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden und durch den Friedensrichter mit Bussen bis Fr. 100.- bestraft werden, sofern nicht schärfere Bestimmungen des Eidgenössischen oder kantonalen Strafrechts Anwendung finden. Die Busseneinnahmen sind für den Friedhofunterhalt zu verwenden.

\* In diesem Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Die allgemeine Aufsicht über den Friedhof übt der Präsident der FRIKO aus. Er sorgt dafür, dass die Vorschriften nach diesem Reglement eingehalten werden

### 11. Beschwerderecht

Das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse der Friedhofkommission und des Gemeinderates richtet sich nach dem Gemeindegesetz (BGS 131.1). Letzte gemeinsame kommunale Beschwerdeinstanz aller Vertragsgemeinden ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Flumenthal.

Dieses Reglement wurde durch das zuständige Departement genehmigt am 13. April 2017.

Das bisherige Reglement von 1. Januar 2004 wird aufgehoben.

Flumenthal, 20.08.17 Für die Gemeinde Flumenthal

Hubersdorf, 4. 9. 2017 Für die Gemeinde Hubersdorf

Kammersrohr, 12. 9. 17 Für die Gemeinde Kammersrohr



\* In diesem Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Prisongasse 1  
Postfach 157  
4502 Solothurn  
Telefon 032 627 23 57  
Telefax 032 627 23 62  
agem@vd.so.ch  
www.agem.so.ch

Einwohnergemeinde Flumenthal  
Jurastrasse 6  
4534 Flumenthal

## **Verfügung vom 13. April 2017**

### **Genehmigung des neuen Friedhofreglements der Einwohnergemeinden Flumenthal, Hubersdorf und Kammersrohr**

#### **1. Feststellungen**

Mit Schreiben vom 2. März 2017 reichte die Einwohnergemeinde Flumenthal das neue Friedhofreglement der Einwohnergemeinden Flumenthal, Hubersdorf und Kammersrohr, welches von den Gemeindeversammlungen am 10.12.2016 bzw. am 15.06.2017 beschlossen wurde, zur Genehmigung ein.

#### **2. Erwägungen**

**2.1.** Nach § 146 Abs. 1 lit. d des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) und gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) erlassen die Einwohnergemeinden ein Bestattungs- und Friedhofreglement.

**2.2.** Nach § 209 Abs. 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie vom Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen, genehmigt worden sind.

**2.3.** Nach § 210 GG werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird. Gestützt auf diese Bestimmung werden die nachfolgenden Paragraphen des Friedhofreglements korrigiert bzw. ergänzt:

##### **2.3.1. Ingress, ändern bzw. ergänzen:**

... gestützt auf **den § 146 Abs. 1 lit. d** des Sozialgesetzes vom 21. Januar 2007 (BGS 831.1) **und § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1):**

*Begründung: Korrekte Verweise auf die entsprechende Gesetzgebung.*



### 2.3.9. 11. Beschwerderecht, **ergänzen:**

... richtet sich nach dem Gemeindegesetz (BGS 131.1). **Letzte gemeinsame kommunale Beschwerdeinstanz aller Vertragsgemeinden ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Flumenthal.**

*Begründung: Letzte kommunale Beschwerdeinstanz ist der Gemeinderat der Leitgemeinde.*

### 2.3.10. Schlusssatz, **ändern:**

... Das Reglement wurde durch **das zuständige Departement** genehmigt am ...

*Begründung: Das Departement des Innern ist nicht mehr zuständig.*

**2.4.** Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Reglementstext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

## 3. Unterschriftenregelung

Nach § 7 Abs. 1 lit. g Ziffer 4. der Verordnung über die Delegation der Unterschriftenberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004 werden vom Chef des Amtes für Gemeinden oder vom Leiter oder der Leiterin Gemeindeorganisation im Namen des Volkswirtschaftsdepartementes alle Verfügungen und Anordnungen nach der Gesetzgebung über das Bestattungswesen unterschrieben.

## 4. Verfügung

- gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d SG, §§ 209 und 210 GG sowie § 19 Abs. 1 lit. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 [GT; BGS 615.11] -

**4.1.** Das neue Friedhofreglement wird mit folgenden Korrekturen genehmigt:

### 4.1.1. Ingress, **ändern bzw. ergänzen:**

... gestützt auf **den § 146 Abs. 1 lit. d** des Sozialgesetzes vom 21. Januar 2007 (BGS 831.1) **und § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1):**

### 4.1.2. 2., Vertretung, **ergänzen:**

... selbst. Sie bestimmt Funktionäre wie Friedhofgärtner, Totengräber u.a.m. **Diese unterstehen der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Flumenthal.**

Die Finanzverwaltung wird von der Einwohnergemeinde Flumenthal **als Leitgemeinde** geführt.

### 4.1.3. 3., Leistungen der Gemeinden, **ändern bzw. ergänzen:**

Budget und **Rechnungen Jahresrechnung** sind durch ... und den Kreisgemeinden zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. **Das Budget und die Jahresrechnung werden von der Einwohnergemeinde Flumenthal innerhalb ihrer eigenen Jahresrechnung als Spezialfinanzierung geführt.**

### 4.1.4. 4., Wartefrist, **ändern:**

... dürfen frühestens 48 Stunden und **sollen** spätestens 96 Stunden...

- Amt für Gemeinden (2, Ablage, SCN)
- SAP-Pooling, E. Buzzetti, **mit dem Auftrag:  
Rechnungsstellung Fr. 600.-- (Kto. 4210000/81097)**
- Einwohnergemeinde Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal, **mit Rechnung;  
Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling**
- Gemeinde Hubersdorf, Schulhausstrasse 22, 4535 Hubersdorf
- Gemeinde Kammersrohr, Gemeindeverwaltung, 4535 Kammersrohr